

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 44 vom 28.09.2015 S. 1239, Änd. AM I/50 vom 15.10.2019 Seite 1264, Änd. AM I/38 v. 30.08.2021 S. 829, Änd. AM I/37 v. 16.08.2022 S. 714, Änd. AM I/26 v. 31.08.2023 S. 828

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 22.05.2023 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 22.08.2023 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2015 S. 1239), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.08.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2022 S. 714), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG i.V.m. § 63 b Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“ der Georg-August-Universität Göttingen

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Intensivstudium
- § 7 Studien- und Prüfungsberatung

II. Prüfungsverfahren

- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 11 Zulassung zur Masterarbeit
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Gesamtergebnis
- § 14 Prüfungskommission

III. Inkrafttreten

- § 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlagen I – II

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums im Master-Studiengang „Molecular Medicine“.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen

(1) ¹Ziel des Master-Studienganges ist auf der Basis einer universitären naturwissenschaftlichen Vorbildung die vertiefte wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden im Anwendungsfeld der Molekularen Medizin. ²Sie soll am Schnittpunkt von Medizin und Naturwissenschaften zu eigenständiger und kreativer Forschungstätigkeit befähigen. ³Durch die Absolvierung des Master-Studienganges wird sichergestellt, dass die Absolventinnen und Absolventen ein breites Spektrum molekularmedizinischer Methoden in konkreten wissenschaftlichen Fragestellungen anzuwenden verstehen. ⁴Darüber hinaus erhalten sie vertiefte Einblicke in die wissenschaftliche Methodik im Umfeld der medizinischen Forschung. ⁵Der Master-Studiengang Molekulare Medizin qualifiziert auf naturwissenschaftlicher und medizinischer Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder im Bereich der praktischen Molekularen Medizin, der medizinischen Forschung und der vor- und nachgelagerten Bereiche der Molekularen Medizin. ⁶Die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges sind überwiegend tätig in:

- der wissenschaftlichen Forschung (z. B. an Universitäten, Max-Planck-Instituten oder anderen Großforschungseinrichtungen),
- der Industrie (z. B. biomedizinische Technik, Produktion, Qualitätskontrolle, Marketing, Verwaltungsaufgaben, Grundlagenforschung und Entwicklung),
- Tätigkeiten im Publikations- und Verlagswesen,
- Privatlabors (z. B. molekulare Diagnostik und Analytik, Umweltschutz),
- Kliniken (z. B. molekulare und biochemische Diagnostik, klinische Forschung),
- Behörden (z. B. Landeskriminalämter, Landes- und Bundesgesundheitsämter, Gewerbeaufsichtsämter, im Umweltschutz, bei Ärztekammern),
- anderen Einrichtungen (z. B. Ministerien, Forschungsförderungsorganisationen, Einrichtungen für Technologietransfer).

(2) ¹Um die Ziele des Studiums zu erreichen, werden fundierte Theorien mit molekularmedizinischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der medizinischen Forschung und Diagnostik verknüpft, so dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz erwerben. ²Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb:

- vertiefter Kenntnisse der Molekularen Medizin sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
- von fundierten Kenntnissen wissenschaftlicher Methodik und Theorie, sowie Fertigkeiten, die es ermöglichen, sich in unterschiedlichste Berufsfelder einzuarbeiten;
- der Fähigkeit, naturwissenschaftliche Methoden selbstständig auf medizinische Fragestellungen anzuwenden;
- der Fähigkeit, selbstständig experimentelle und andere empirische Methoden anzuwenden und deren Ergebnisse angemessen zu interpretieren, in wissenschaftlicher Weise darzustellen und zu vertreten;
- der Fähigkeit, Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen auf dem Gebiet der molekularmedizinischen Forschung zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Forschungsergebnissen und der Fähigkeit, diese in wissenschaftlichen Diskussionen zu vertreten;
- der Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu erkennen und zu formulieren und sie mit angemessenen Methoden zu analysieren bzw. zu lösen;
- der Fähigkeit, Konzepte zur Diagnostik und Therapie von Erkrankungen auf molekularmedizinische Basis zu entwickeln und umzusetzen;
- Qualifikationen, welche die Aufnahme eines naturwissenschaftlichen Promotionsstudiums ermöglichen.

(3) ¹Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Promotionsstudiums. ²Der Studiengang bildet des Weiteren die Grundlage für weiterführende Promotionsstudiengänge.

(4) ¹Darüber hinaus sind Schlüsselkompetenzmodule vorgesehen, die gezielt zivilgesellschaftliches Engagement und Persönlichkeitsentwicklung fördern. ²Die Studierenden sollen ihre Persönlichkeit entwickeln als auch die Relevanz ihres Fachwissens für aktuelle Fragestellungen verstehen, ein Verständnis für Gesellschaft sowie Diversität entwickeln und somit einen nachhaltigen gesellschaftlichen Beitrag leisten können. ³Die Lehrenden sind gefordert, Handlungsfelder, Möglichkeiten und die Bedeutung zivilgesellschaftlichen Engagements im Rahmen des Curriculums mit zu bedenken und anzuregen. ⁴So werden die Studierenden motiviert, den Einsatz ihrer im Studium erlangten professionellen Handlungs- und Urteilsfähigkeit nicht nur auf wissenschaftliche oder berufliche Handlungsfelder zu begrenzen, sondern auch zivilgesellschaftlich einzusetzen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein erfolgreiches Studium werden Kenntnisse in naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen empfohlen. ²Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse stark von den Kenntnissen der Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Molekulare Medizin“ abweichen, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Masterstudiums die fehlenden theoretischen Kenntnisse im Selbststudium bzw. die fehlenden praktischen Kenntnisse durch freiwillige Laborpraktika anzueignen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Masterstudium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) ¹Das Studium umfasst bis zum erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung 120 Anrechnungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) Fachstudium 72 C,

b) Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen) 18 C,

c) Masterarbeit 30 C.

²Das Studium gliedert sich dabei wie folgt in Studienabschnitte:

a) das Intensivjahr im Umfang von 90 C,

b) die Masterarbeit im Umfang von 30 C.

³Die Studien- und Prüfungsleistungen des Intensivjahres sind in Modulen zu erbringen. ⁴In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese verbindlich festgelegt. ⁵Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 6 Intensivstudium

(1) ¹Im ersten Studienjahr ist das Studium als Intensivstudium organisiert. ²Die Studierbarkeit wird gewährleistet, indem abweichend von den bekanntgemachten Vorlesungszeiten das Curriculum gleichmäßig auf 46 Wochen verteilt wird.

(2) Das Curriculum gliedert sich in vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 76 C sowie Wahlmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage I).

(3) ¹Der theoretische Unterricht zu den Modulen M.MM.101, M.MM102 und M.MM103 findet in Blöcken zu je 7 Wochen statt. ²Während eines Blockes finden täglich von Montag bis Donnerstag halbtags Seminare und Vorlesungen statt. ³Die Prüfungen finden am Ende eines Theorieblockes statt. ⁴Zur optimalen Vorbereitung auf diese Prüfungen finden in der letzten Woche eines Blockes keine Vorlesungen und Seminare statt, sondern werden Repetitorien und Fragestunden angeboten. ⁵Die übrige Zeit der Theorieblöcke kann für Wahlmodule und zum Selbststudium genutzt werden. ⁶Während der Blöcke zum Modul M.MM.102 und M.MM.103 findet freitags das Modul M.MM.104 statt. ⁷Die Laborpraktika zu den Modulen M.MM.101, M.MM.102 und M.MM.103 finden zwischen den jeweiligen Blöcken über jeweils 8 Wochen ganztägig statt. ⁸In dieser Zeit findet kein anderer Unterricht statt. ⁹Die Laborpraktika beinhalten eigenständige Forschungsprojekte, die jeweils in einem Forschungslabor der am Studiengang beteiligten Arbeitsgruppen stattfinden und werden individuell betreut. ¹⁰Die Studierenden sind in den wissenschaftlichen Laborbetrieb eingebunden und verbringen im Mittel ca. 6 Stunden täglich im Labor; für die individuelle Projektbetreuung ist seitens der Lehrenden ein Lehraufwand von im Mittel einer Stunde pro Tag vorgesehen. ¹¹Zu jedem der besuchten Forschungsprojekte wird durch die Studierenden ein wissenschaftlicher Bericht erstellt. ¹²Die letzte Woche einer 8 Wochenperiode soll für die Erstellung des Praktikumsberichts genutzt werden. ¹³Die Themen der Praktika und die Labore, in denen die Forschungsprojekte durchgeführt werden, können aus einer umfangreichen Liste ausgewählt werden.

(4) Die Regelgruppengröße in den im Studiengang eingesetzten Lehrveranstaltungsarten beträgt:

- a) für Vorlesungen und Seminare: 20,
- b) für Laborpraktika: 1 (individuelle Betreuung).

§ 7 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die Studienfachberatung der Fakultät hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. Es wird den Studierenden empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle (fakultative) Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät wird auch angeboten, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Studienfachberatung des Studiengangs.

(5) Neben der Studienfachberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

II. Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) ein schriftlicher Bericht: In einem schriftlichen Bericht soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. Der schriftliche Bericht wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.
- b) ein Forschungstagebuch (Laborprotokollbuch): Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts.

§ 8 a Präsenzgebote als Studienleistungen

¹Wird die regelmäßige oder aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung als Studienleistung definiert, so gilt abweichend von § 14 Abs. 5 Sätze 2 und 5 APO: Fehlzeiten ohne Angabe von Gründen sind im Umfang von bis zu 20 v.H. der Gesamt-Präsenzzeit der in Rede stehenden Lehrveranstaltung zulässig; die Gewährung von Ersatzstudienleistungen ist für als Praktikum organisierte Lehrveranstaltungen nur zulässig, wenn Fehlzeiten den Umfang von 70 v.H. der vorgesehenen Gesamt-Präsenzzeit nicht überschreiten. ²Durchführung und Dokumentation der Anwesenheitskontrolle liegen in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung bzw. des von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragten Lehrpersonals.

§ 9 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt abweichend von § 10 b Abs. 1 - 5 APO auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zum Ablauf des dritten Tages zu 24 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich und ist dem Prüfungsamt und den Modulverantwortlichen in Textform über das Prüfungsverwaltungssystem oder auf elektronischem Wege mitzuteilen. ³Unbeschadet der Zuständigkeit der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Prüfungskommission gemäß § 14 erfüllt das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen die Funktion des Prüfungsamtes und ist für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Eine Abmeldung ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Korreferaten bis zu einer Woche vor dem Termin des Vortrags möglich.

§ 9a Bestehensgrenzen der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

Abweichend von § 15 Abs. 14 Buchstabe e) Satz 2 APO gilt für schriftliche Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen, die ausschließlich im Mehrfach- oder Einfach-Antwort-Verfahren (multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden, dass die Anwendung der Gleitklausel

a) unter Berücksichtigung aller teilnehmenden Studierenden (einschließlich Studierender anderer Studiengänge) erfolgt,

b) nicht dazu führen kann, dass eine Prüfungsleistung bestanden ist, wenn nicht wenigstens 50 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise wenigstens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden, und

c) nur erfolgt, wenn an der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle mehr als 15 Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmer teilnehmen, welche die Regelstudienzeit noch nicht überschritten haben.

§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen und Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(3) Vor der letztmaligen Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung können Auflagen durch die Prüfungskommission ausgesprochen werden (insbesondere erneute Absolvierung der Lehrveranstaltungen eines Moduls), die vor Inanspruchnahme des Prüfungsversuchs zu erfüllen sind.

(4) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 11 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Pflichtmodulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 52 C.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform spätestens vier Wochen vor beabsichtigtem Beginn der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit sie nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit sowie ein Vorschlag zum Beginn der Bearbeitungszeit,
- c) ein Vorschlag über die Betreuerin oder den Betreuer,
- d) ein Vorschlag über den Zweitgutachter,
- e) eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers,
- f) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission eine Betreuerin oder einen Betreuer und legt das Thema der Masterarbeit fest. ⁵Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁶Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12 Masterarbeit

(1) ¹Im Rahmen des Master-Studienganges ist eine wissenschaftliche Masterarbeit anzufertigen. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ³Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 C erworben.

(2) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate; der Beginn der Bearbeitungszeit wird unter Würdigung des Vorschlags nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) und aufgrund der Verfügbarkeit erforderlicher Ressourcen (z.B. Laborarbeitsplatz) durch die Betreuerin oder den Betreuer festgelegt und ist dem Studiendekanat anzuzeigen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes den Bearbeitungszeitraum um höchstens einen Monat verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt unter anderem bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich beim Prüfungsamt anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 10 Wochen des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt ausschließlich im PDF-Format (ungeschützt) einzureichen; die Abgabe erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann verlangen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Masterarbeit zusätzlich in Schriftform vorlegt; ein Bewertungsanspruch entsteht in diesem Fall erst nach Vorlage der Schriftform; die Kandidatin oder der Kandidat hat zu versichern, dass die Schriftform und die nach Satz 1 vorgelegte Fassung übereinstimmen. ⁵Liegt ein Verlangen nach Satz 4 vor, ist die Kandidatin oder der Kandidat verpflichtet, die Arbeit spätestens drei Werktage nach dem Zeitpunkt der Abgabe nach Satz 2 in auf Papier gedruckter Form bei der Gutachterin oder dem Gutachter einzureichen.

(6) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. ²Beide Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Prüfungskommission festgelegt. ³Als Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit zu bestellen. ⁴Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestellt werden soll. ⁵Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁶Das Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) ¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur

Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) ¹In Ergänzung zu den Regelungen des § 16 b Abs. 2 APO ist der Prüfungsanspruch endgültig erloschen, wenn bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden. ²Eine Fristüberschreitung ist zulässig, wenn sie von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ³Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden. ⁴Hat die oder der Studierende gegenüber der Prüfungskommission die Vermutung widerlegt, dass sie oder er die Überschreitung einer Frist nach Satz 1 zu vertreten hatte, kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der durch die Studierende oder den Studierenden dargelegten Umstände einen späteren Zeitpunkt zum Nachweis derselben Leistungen und die Verlängerung weiterer Fristen nach Satz 1 festlegen.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote besser als 1,3 ist.

§ 14 Prüfungskommission

¹Die Medizinische Fakultät bildet eine gemeinsame Prüfungskommission für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ und den konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“. ²Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ in der jeweils gültigen Fassung.

III. Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Molecular Medicine“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2010 S. 1) sowie die zu ihrer Ergänzung erlassene Studienordnung für den Master-Studiengang

„Molecular Medicine“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2010 S. 15) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung geprüft.

²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen auch für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht für den Master-Studiengang „Molecular Medicine“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden.

I. Pflichtmodule

Es müssen folgende 4 Module im Umfang von insgesamt 76 C erfolgreich absolviert werden:

1. Fachwissenschaften:

M.MM.101	„Biomolecules and Pathogens“	24	C,	23
	SWS			
M.MM.102	„From cells to disease mechanisms“	24	C,	24
	SWS			
M.MM.103	„The disease-affected organism“	24	C,	23
	SWS			

2. Professionalisierungsbereich:

M.MM.104	„Current Topics in Molecular Medicine“	4 C, 3 SWS
		(davon 4 C SK)

II. Wahlmodule (Professionalisierung – Schlüsselkompetenzen):

Es müssen Wahlmodule zum weiteren Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden. Es können folgende Module belegt werden:

1. Module der Medizinischen Fakultät

M.MM.001	„Epidemiology“	4 C, 3 SWS
M.MM.005	„English for Scientists“	4 C, 2 SWS
M.MM.007	„Inflammatory Response of the Liver“	2 C, 1,5 SWS
M.MM.008	„Organ Fibrosis“	2 C, 1,5 SWS
M.MM.009	„Molecular Imaging in Biomedical Research“	3 C, 2 SWS
M.MM.010	„State-of-the-art Methods in Biomedical Research“	2 C, 1,5 SWS
M.MM.011	„Drug Discovery and Project Management in the Pharmaceutical Industry“	2 C, 2 SWS
M.MM.012	„Tumor Genetics“	2 C, 1 SWS
M.MM.015	„Human Genetics in Research and Diagnostic“	4 C, 2 SWS
M.MM.017	„Auditory Neuroscience“	3 C, 2,5 SWS
M.MM.018	„Modelling and Targeting Pancreatic Cancer Subtypes“	4 C, 3 SWS
M.MM.019	„Modern Aspects of Human Genetics“	2 C, 1 SWS
M.MM.020	„Genetic Epidemiology“	2 C, 2 SWS
M.MM.021	„Experimental, epidemiological and clinical approaches in dermatology“	3 C, 2 SWS
M.MM.022	„Committee work in student or academic self-administration“	2 C

2. Module des universitätsweit geltenden Modulhandbuchs für Schlüsselkompetenzen

Es können neben den Modulen nach Nr. 1 auch Module aus dem Angebot des universitätsweiten Modulverzeichnisses für Schlüsselkompetenzen belegt werden, ferner Module im Umfang von höchstens 9 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils geltenden Fassung.

III. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage II Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang „Molecular Medicine“

a.) zeitlicher Verlaufsplan

		Wintersemester						Sommersemester										
							Weihn.						Ostern					
		Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober - März				
Master																		
08.15 - 09.00	M.MM.101 Biomolecules and Pathogens Immunology + Virology + Mikrobiology + Pharmacology	Laborpraktikum					Laborpraktikum					Laborpraktikum					M.MM.201 Master Thesis	
09.15 - 10.00																		
Pause																		
10.15 - 11.00																		
11.15 - 12.00	Wahlmodule Selbststudium	Laborpraktikum					Laborpraktikum					Laborpraktikum					M.MM.201 Master Thesis	
12:15 - 18:00																		

b.) semesterbezogener Verlaufsplan

Semester	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 45 C	M.MM.101 „Biomolecules and Pathogens“ (Pflicht) 24 C / 23 SWS	M.MM.102 „From cells to disease mechanisms“ (Pflicht) 24 C / 24 SWS	M.MM.103 „The disease-affected organism“ (Pflicht) 24 C / 23 SWS	M.MM.104 „Current topics in Molecular Medicine“ (Pflicht) 4 C / 3 SWS	Wahlmodule 14 C
2. Σ 45 C					
3. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C				
Σ 120 C					